

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Straße»
«Plz» «Ort»

Kiel, 14.04.2025

Wahlausschreiben zur Kammerwahl 2025

Sehr geehrte «Privat_Briefanrede»,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie in meiner Eigenschaft als Wahlleiter gemäß meiner Verpflichtung nach § 2 der Wahlverordnung über den Ablauf der diesjährigen Wahl zur Kammerversammlung informieren.

Die Wahl findet in der Zeit vom 19.06.2025 – 10.07.2025 statt.

I.

Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein hat einen fünfköpfigen Wahlvorstand bestellt, der für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

Der Wahlvorstand besteht einschließlich der Stellvertreter aus den Mitgliedern:

1. RA Andreas Kühnelt (Wahlleiter)
2. Dipl.-Päd. Wolfgang Eicke
3. Dipl.-Psych. Ute Glander
4. Dipl.-Psych. Mechthild Kollhoff
5. Dr. Karen Röhling

6. RA Dr. Steffen Kraus (stellvertretender Wahlleiter)
7. Dipl.-Psych. Dr. Klaus Thomsen (1. stellvertr. Mitglied)
8. Dipl.-Psych. Uwe Lindemann (2. stellvertr. Mitglied)

Die Anschrift des Wahlvorstandes und des Wahlleiters lautet:

**Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein**

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Vorstand

Dr. phil. Clemens Veltrup
Präsident

Birte Ernst
Vizepräsidentin

Haluk Mermer

Dr. phil. Björn Riegel

Dagmar Schulz-Wüstenberg

Geschäftsführer

Michael Wohlfarth

Sophienblatt 92-94
24114 Kiel

Tel. 0431 / 66 11 990

Fax 0431 / 66 11 995

E-Mail info@pksh.de

Internet www.pksh.de

Bankverbindung

Dt. Apotheker-
und Ärztebank

IBAN DE07 3006

0601 0005 6310 76

BIC DAAEDEDXXX

Wahlvorstand der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
c/o Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
Sophienblatt 92-94
24114 Kiel

Wahlleiter ist Rechtsanwalt Andreas Kühnelt.

Er wird vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Steffen Kraus.

II.

Ich weise Sie auf folgende Einzelheiten und Fristen hin:

1. Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von ungebundenen Listenwahlvorschlägen in einem Wahlkreis von den wahlberechtigten Kammermitgliedern gewählt.

Zu wählen sind insgesamt 18 Mitglieder der Kammerversammlung. Eine Aufteilung nach Berufsgruppen findet nicht statt.

2. Jede und jeder Wahlberechtigte hat 18 Stimmen.

Es können Bewerberinnen und Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt werden. Auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber können mehrere Stimmen oder alle Stimmen vereinigt werden.

3. Die Wahl wird als Onlinewahl durchgeführt.

Die Wahlunterlage wird am 19.06.2025 an die Wahlberechtigten abgesandt.

Die Wahlunterlage enthält neben Hinweisen zur Stimmabgabe einen Benutzernamen sowie ein Kennwort und Angaben zur Erreichbarkeit der Wahlplattform (Link). Sie ist zugleich der Wahlausweis. Die Wahlunterlage darf daher nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Stimmabgabe erfolgt auf dem elektronischen Stimmzettel.

Ihre Stimmabgabe muss spätestens am 10. Juli 2025, Eingang bis 18:00 Uhr, erfolgt sein.

4. Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, die zu Beginn der Wahlzeit in der Wählerliste eingetragen sind.

Der Wahlleiter erstellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerliste).

5. Die Wählerliste ist vom 08.05.2025 bis zum 14.05.2025 auf der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein ausgelegt.

Die Wählerliste kann in der genannten Zeit von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr eingesehen werden.

Die Einsicht dient dazu, die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Daten der Einsicht nehmenden Person zu prüfen. Die Überprüfung der Daten anderer Person bedarf der Glaubhaftmachung von Tatsachen, aus denen sich die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit ergeben kann.

6. Ein Kammermitglied, das die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch beanstanden. Der Einspruch ist bis zum 21.05.2025 dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift geltend zu machen. Dabei sind Beweismittel vorzulegen, die die Beanstandung begründen.
7. Die Wählerliste dient ausschließlich zu Zwecken der Kammerwahl. Die Liste kann daher nicht kopiert werden. Die Verwendung der in der Wählerliste wiedergegebenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.
8. Ich fordere Sie auf Wahlvorschläge zu machen.

Der Wahlvorschlag muss spätestens am 15.05.2025 bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter eingegangen sein, per o.g. Adresse.

Für den Wahlvorschlag sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens 3 Bewerbende enthalten. Davon sollen mindestens 2 Frauen sein. Über diese Mindestanzahl hinaus kann der Wahlvorschlag weitere Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- b. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur für einen Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.
- c. Im Wahlvorschlag sind Vor- und Zunamen, Titel, akademischer Grad, Ort der überwiegenden Berufsausübung, Geburtsjahr sowie Geschlecht jedes sich bewerbenden Mitglieds anzugeben. Bei Mitgliedern ohne Berufsausübung ist der Ort der Hauptwohnung anzugeben.
- d. Der Wahlvorschlag ist von allen sich bewerbenden Personen zu unterzeichnen. Die Unterschrift kann dabei auf verschiedenen Seiten

erfolgen, soweit ein eindeutiger Bezug zum Wahlvorschlag erfolgt und alle Seiten mit dem Wahlvorschlag fest verbunden sind.

- e. Eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner ist als Vertrauensperson, eine weitere als stellvertretende Vertrauensperson zu kennzeichnen.

Die Vertrauensperson ist befugt und verpflichtet, den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlvorstand zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes entgegenzunehmen.

- f. Der Wahlvorschlag kann mit einem Listennamen bezeichnet werden.

Wird ein Listenname mehrfach eingereicht, so kann derjenige Wahlvorschlag den Namen führen, der zuerst bei der Wahlleitung eingegangen ist.

Gehen zeitgleich identische Listennamen bei der Wahlleitung ein, so entscheidet die Wahlleitung per Los, welcher Wahlvorschlag den Listennamen führen darf. Über die Ablehnung eines Listennamens wird die Vertrauensperson unverzüglich informiert.

- g. Der Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter im Original zu übermitteln.
- h. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb des Wahlvorschlages bestimmt die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.
- i. Die Reihenfolge der einzelnen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlvorstand ausgelost.
- j. Der Wahlleiter prüft die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorgaben von § 7 der Wahlverordnung.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden bekannt gemacht.

- 9. Nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge, die bis spätestens 12.06.2025 erfolgt, kann jede Bewerberin/jeder Bewerber zum Zwecke der Wahlwerbung die Anschriften der von dem jeweiligen Wahlvorschlag betroffenen Wahlberechtigten gegen Kostenerstattung (10,00 €) von der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein erhalten, soweit die Wahlberechtigten der Bekanntgabe ihrer individuellen Daten nicht widersprochen haben.

Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, bis zum 30.05.2025 durch Erklärung in Textform gegenüber dem Wahlvorstand der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

10. Jede Wahlbewerberin/jeder Wahlbewerber sowie die Bewerber eines Wahlvorschlages erhalten Gelegenheit, auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein in einem vorgegebenen Format für die eigene Wahl zu werben.
11. In der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, Sophienblatt 92-94, 24114 Kiel, wird das Wahlergebnis

ab Donnerstag, den 10.07.2025, ab 18:00 Uhr

ermittelt und sodann bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich, spätestens am 15. Juli 2025, 18:00 Uhr.

12. Bei der Ermittlung können alle Kammermitglieder anwesend sein, soweit die verfügbaren Räumlichkeiten es zulassen.
13. Die gewählten Kammermitglieder werden umgehend schriftlich benachrichtigt.
14. Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen im Mitteilungsblatt der PKSH, in Rundschreiben an alle Wahlberechtigten oder durch Veröffentlichungen, die allen Wahlberechtigten zugehen.
15. Gegen die Wahl oder die Feststellung des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Art der Wahl oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und dieser Verstoß Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben könnte. Der Einspruch ist bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kühnelt
Wahlleiter